

Satzung zur Übertragung von
zusätzlichen Befugnissen auf die
Feldgeschworenen

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG - BayRS 219-2-F) i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Willmars folgende

S a t z u n g

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG hinaus ist in der Gemeinde Willmars den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1983 außer Kraft.

Willmars, den 23. Nov. 94
Gemeinde Willmars



Schätzlein, 1. Bürgermeister

